

SCHAUFENSTER STEUERN 05/2014

Sehr geehrte Mandanten,

um die Steuerhinterziehungen von Prominenten wie Alice Schwarzer und Uli Hoeneß tobte eine öffentliche Debatte. Neben der Steuerhinterziehung scheint dabei unterzugehen, dass zahlreiche Daten durch illegale Indiskretionen auf Seiten der Behörden öffentlich geworden sind. Dies ist sicher kein Aushängeschild für den Rechtsstaat.

Darüber hinaus beginnt Steuerhinterziehung auch nicht erst im Millionenbereich oder findet in vermeintlichen Steuerparadiesen statt. Auch mitten in Deutschland hinterziehen Otto-Normal-Verbraucher Steuern. Dies sollte man bei dem öffentlich an den Pranger stellen der prominenten Steuerhinterzieher nicht außer Acht lassen.

Zudem sind die Durchschnittsfälle der Steuerziehung auch viel interessanter für die Mehrzahl der Bevölkerung. So hat z. B. das Oberlandesgericht Schleswig Holstein entschieden, dass schon teilweise Schwarzgeldvereinbarungen zur kompletten Nichtigkeit des gesamten Vertrages führen (Az. 1 U 24/13). Gerade im handwerklichen Bereich sind entsprechende Vereinbarungen häufig anzutreffen. Die Folge: Auch wenn der Handwerker keine Bezahlung für die erbrachten Leistungen erhält, kann er seinen Lohn nicht einklagen. Das gilt auch, wenn dieser teilweise auf einem offiziellen Vertrag beruht.

Die Kehrseite der vorgenannten Entscheidung: Hat der Handwerker eine mangelhafte Arbeit abgeliefert, die „schwarz“ bezahlt wurde, hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Mängelbeseitigung oder Rückerstattung des Handwerkerlohns. (BGH, Az. VII Z R 6/13).

Im Ergebnis lohnt sich Steuerhinterziehung auch nicht für den Otto-Normal-Verbraucher. Von legalen Steuersparmöglichkeiten sollte jedoch auch weiterhin ausgiebig Gebrauch gemacht werden.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ralf Eisenmenger, Gabriele Henke

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Steueridentifikationsnummern

Wurden häufig doppelt vergeben

Auslandsspende

Abzug innerhalb der Europäischen Union

Hank und Partner mbB
74523 Schwäbisch Hall
Telefon: 0791/950310
info@hank-und-partner.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Steueridentifikationsnummern: Wurden häufig doppelt vergeben
- Auslandsspende: Abzug innerhalb der Europäischen Union
- NRW: Neue Steuerbescheide nennen Bürgern die tatsächliche Belastung
- Verlustausgleichbeschränkung für Steuerstundungsmodelle verletzt nicht verfassungsrechtliches Bestimmtheitsgebot
- Verdopplung des Grundsteuer-Hebesatzes ist nicht zu beanstanden
- Photovoltaikanlage auf dem Dach: Kein Teilabzug privater Gebäudekosten
- Scheidung: Ausländischer Anwalt und Auslandsreisen absetzbar?

3 Arbeitnehmer

- Betriebsratsmitglied: Keine Kündigung wegen gewerkschaftlicher Seminartätigkeit
- Befristetes Arbeitsverhältnis: Die Wahl in den Betriebsrat führt nicht zum Dauerjob
- Steuerhinterziehung kann ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigen
- Sind die Kosten fürs heimische Büro aufteilbar?
- Personalvermittler haftet nicht für Diskriminierung bei Stellenausschreibung
- Stellenausschreibung: Suche nach "Berufseinsteiger" ist diskriminierend
- EuGH: Vereinbarte Preise sind immer Bruttopreise
- Dienstwagen zur privaten Nutzung erhöht unterhaltspflichtiges Einkommen
- Von türkischem Wehrdienst freigekauft: Keine Werbungskosten

7

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

12.05.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 15.05. für den Eingang der Zahlung.

15.05.

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 19.05. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Mai 2014

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Mai ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 28.05.2014. In Bundesländern, in denen der 29.5. ein Feiertag ist, gilt der 27.5.

Steueridentifikationsnummern: Wurden häufig doppelt vergeben

Obwohl jedem Steuerpflichtigen laut Abgabenordnung nur eine Steueridentifikationsnummer zugeordnet werden darf, ist es seit 2010 in 106.029 Fällen zur Vergabe mehrerer Nummern gekommen. Dies meldet die Bundesregierung in ihrer Antwort (BT-Drs. 18/929) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (BT-Drs. 18/712). Die Mehrfachzuweisungen würden durch Stilllegung der überzähligen Steueridentifikationsnummern bereinigt, heißt es in der Antwort weiter.

Die Zuordnung einer Steueridentifikationsnummer zu mehr als einer Person sei „softwareseitig“ ausgeschlossen. Allerdings gebe es den Sachverhalt der „Datenvermischung“, schreibt die Bundesregierung. Das bedeute, dass zu einer Steueridentifikationsnummer die Daten zu

mehr als einem Steuerpflichtigen gespeichert seien. Dazu lägen 2.500 Hinweise vor, von denen 440 Hinweise aufgeklärt worden seien.

Wenn einem Steuerpflichtigen mehr als eine Steueridentifikationsnummer zugeordnet worden oder es zu einer Datenvermischung gekommen sei, könne nicht mehr sichergestellt werden, dass die aktuellsten Meldedaten an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt würden. Dann könne es passieren, dass Arbeitgeber beim Verfahren für Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) veraltete Meldedaten abriefen. Dies erkenne der Arbeitnehmer bei seiner Lohnabrechnung aber, sodass er darauf reagieren könne.

Deutscher Bundestag, PM vom 31.03.2014

Auslandsspende: Abzug innerhalb der Europäischen Union

Spenden an eine Empfängerkörperschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (hier ging es um einen Verein mit Sitz in Italien) können steuerlich abgezogen werden, wenn die begünstigte Einrichtung die Voraussetzungen der nationalen Rechtsvorschriften für die Gewährung von Steuervergünstigungen erfüllt. Das hat der BFH mit Urteil vom 17.9.2013 entschieden (Az. I R 16/12).

Der Spendenabzug setzt also u.a. voraus, dass die Anforderungen an die satzungsmäßige Vermögensbindung gewahrt werden.

Im entschiedenen Fall hatte eine GmbH im Streitjahr eine Spende in Höhe von 10.000 Euro an eine im Register für juristische Personen der Stadt Rom eingetragene Vereinigung geleistet. Mitglieder dieses Vereins können natürliche Personen und Körperschaften sein.

Der Verein ist selbst Mitglied der russisch-orthodoxen Kirche. Sein Zweck besteht laut Satzung in der Errichtung eines Kirchengebäudes in Rom sowie in der Unterrichtung und Lehre der russisch-orthodoxen Religion und der Förderung der russischen Kultur; ferner verfolgt er gegenüber den Gläubigen der russisch-orthodoxen Religion Ziele der sozialen Solidarität, der Wohltätigkeit und der humanitären Hilfe und gewährt hierbei insbesondere den Gläubigen in Italien Unterstützung (z.B. hinsichtlich der Wohnstätte).

Der alleinige Gesellschafter-Geschäftsführer der spendenden GmbH war weder Mitglied der russisch-orthodoxen Kirche noch bestanden zwischen ihm und dem Verein persönliche Beziehungen. Mit einer



Spendenbescheinigung hatte der Verein bestätigt, dass die Zuwendung bei der Errichtung einer russisch-orthodoxen Kathedrale in Rom verwendet werde.

NRW: Neue Steuerbescheide nennen Bürgern die tatsächliche Belastung

Von März an erhalten die Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen neue Steuerbescheide. Die mehr als sechs Millionen Arbeitnehmer, Freiberufler und Selbstständigen erfahren in ihren Mitteilungen für das Jahr 2013 nicht nur, welchen Betrag sie an Steuern zahlen, sondern auch, mit wie viel Prozent das Finanzamt ihr Bruttoeinkommen belastet. Darüber hinaus informiert sie die Behörde auch darüber, welche Abzüge vom Bruttoeinkommen der Fiskus insgesamt anerkannt hat.

„Als erstes Bundesland klären wir die Bürgerinnen und Bürger über ihre tatsächliche Steuerquote auf. Das Ergebnis wird viele überraschen, denn die tatsächliche Steuerlast ist weit geringer als die gefühlte Belastung“, sagte Finanzminister Norbert Walter-Borjans. So zahlt ein Durchschnittsverdiener mit knapp 32.000 Euro Jahreseinkommen Steuern von rund 4.500 Euro. Das sind 14,5 Prozent seines Bruttoeinkommens. Eine vierköpfige Familie mit einem Verdiener, die 4416 Euro Kindergeld erhält, muss bei gleichem Einkommen im Jahr 2013 knapp 1.700 Euro oder 5,5 Prozent an den Fiskus entrichten.

„Die meisten Beispielrechnungen zu Steuerabzügen legen den Spitzensatz von 42 Prozent zu Grunde – und viele Bürger übernehmen diese Höchstbelastung fälschlicherweise für sich. Dabei müssen selbst Top-Verdiener nur selten Steuersätze von mehr als 35 Prozent zahlen“, rechnete Walter-Borjans vor.

Der Finanzminister will mit mehr Aufklärung, mit Steuergerechtigkeit und Steuervereinfachungen die bürgerfreundlichste Finanzverwaltung unter den Ländern schaffen. Als ein Schritt zu diesem Ziel sollen Steuerzahler, die ihre Erklärung auf elektronischem Weg und mit Registrierung bei den Finanzämtern einreichen, künftig eine Fristverlängerung von zwei Monaten erhalten. Bereits im kommenden Jahr sollen die Bürger von dem Zeitaufschub profitieren können. Voraussetzung wird sein, dass sie bis zum 31. Mai 2015 das Authentifizierungsverfahren abgeschlossen haben.

Der Einsatz für mehr Steuergerechtigkeit und -moral zahlt sich für das Land NRW aus. Der Finanzminister bezifferte die aktuellen geschätzten Mehreinnahmen aus dem Ankauf von Steuer-CDs und den dadurch ausgelösten Selbstanzeigen auf insgesamt 940 Millionen Euro. Die setzen sich zusammen aus Mehreinnahmen aus den Auswertungen von Steuer-CDs von 84 Millionen Euro, Verbandsgeldbußen wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung und sonstige Geldstrafen von 207 Millionen Euro und Mehreinnahmen aus Selbstanzeigen von 650 Millionen Euro. Bis Januar zeigten sich allein in NRW 12.703 Bürger wegen Steuerhinterziehung mit Bezug zur Schweiz selbst an.

„Solange es keinen wirklichen internationalen Informationsaustausch gibt, werden wir alle legalen Instrumente zur Entdeckung von Steuerhinterziehern nutzen. Dazu gehört selbstverständlich auch weiterhin der Ankauf und die Auswertung von Steuer-CDs“, sagte Walter-Borjans.

Finanzministerium NRW, Meldung vom 25.2.2014

Verlustausgleichsbeschränkung für Steuerstundungsmodelle verletzt nicht verfassungsrechtliches Bestimmtheitsgebot

Mit Urteil vom 6. Februar 2014, Az. IV R 59/10, hat der Bundesfinanzhof (BFH) erstmals zu § 15b des Einkommensteuergesetzes (EStG) entschieden, wonach Verluste im Zusammenhang mit sog. Steuerstundungsmodellen weder im gleichen Jahr mit anderen positiven Einkünften ausgeglichen noch in andere Jahre vor- oder zurückgetragen werden dürfen. Mit der 2005 geschaffenen Regelung wollte der Gesetzgeber die Attraktivität von Steuerstundungsmodellen einschränken, was ihm zuvor (mit dem früheren § 2b EStG) nicht hinreichend gelungen war. Bislang war streitig, ob § 15b Abs. 2 EStG, der die Voraussetzungen regelt, unter denen ein Steuerstundungsmodell angenommen werden kann, gegen das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot verstößt. Dies verneint nun der BFH, weil er die Norm für hinreichend klar formuliert und daher auslegbar hält.

In dem entschiedenen Fall war ein bereits bestehendes Vertriebskonzept für Leasingfonds mit Blick auf den neu eingefügten § 15b EStG angepasst worden. Der BFH äußert sich mit der Entscheidung erstmals zu den tatbestandlichen Voraussetzungen des § 15b EStG, bestätigt aber

in der Sache das Ergebnis der Vorinstanz, deren Feststellungen nicht für die Annahme eines Steuerstundungsmodells ausgereicht hatten.

BFH, Pressemitteilung Nr. 24 vom 26.3.2014 zu Urteil vom 06.02.2014, Az. IV R 59/10

Verdopplung des Grundsteuer-Hebesatzes ist nicht zu beanstanden

Die Erhebung der Grundsteuer B für das Jahr 2013 durch eine Kommune ist auch im Hinblick auf die Anhebung des Hebesatzes von 421 Prozent auf stolze 800 Prozent und damit einem Plus von 90 Prozent nicht zu beanstanden. Diese aus Sicht von Hausbesitzern und Mietern ungünstige Einschätzung ergibt sich aus einer Reihe von aktuellen Urteilen des Verwaltungsgerichts Arnberg (Az. 5 K 1205/13 und andere), mit denen die Klagen verschiedener Grundstückseigentümer gegen die Steuerfestsetzungen der Stadt Werl abgewiesen worden sind.

Auslöser: Die Stadt Werl ist aufgrund ihrer schwierigen finanziellen Lage seit längerem verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Im Juni 2012 beschloss der Rat der Stadt einen Haushalts-sanierungsplan und die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2013. Mit ihr wurde unter anderem der Hebesatz für die Grundsteuer B, die Grundsteuer für bebaute Grundstücke, auf 800 vom Hundert angehoben.

Hintergrund: Der Hebesatz bildet – neben dem Einheitswert der Immobilie – einen maßgeblichen Faktor für die Höhe dieser Steuer. Gegen die Festsetzungen der Grundsteuern für das Jahr 2013 in den Grundbesitzabgabenbescheiden haben etwa 40 Grundeigentümer vor dem Verwaltungsgericht geklagt. Einen Teil dieser Klagen hat das Gericht mit den Urteilen im Februar 2014 abgewiesen.

Begründung: Die Richterinnen und Richter der 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnberg folgten den Einwänden der Kläger gegen die Steuerfestsetzungen nicht. Insbesondere sei die Satzung über die Festlegung des Hebesatzes auf 800 Prozent wirksam. Die von einem Teil der Kläger geäußerten Bedenken gegen die formwirksame Beschlussfassung seien nicht berechtigt, wie das Gericht im Einzelnen ausgeführt hat. Die Satzung sei auch materiell wirksam. Die Gemeinden hätten bei der Festsetzung der Hebesätze wegen ihrer vom kommunalen Selbstverwaltungsrecht umfassten Finanz- und Steuerhoheit

einen weiten Entschließungsspielraum. Dessen rechtliche Grenzen habe die Stadt Werl nicht überschritten. Sonstige Einnahmen hätten zur Deckung des Haushalts nicht ausgereicht. Auch ein Verstoß gegen das Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung sei nicht festzustellen.

Steuergerechtigkeit: Der Grundsatz der Abgabengerechtigkeit und der allgemeine Gleichheitssatz seien ebenfalls nicht verletzt. Etwas anderes ergebe sich insbesondere nicht aus der Höhe anderer kommunaler Steuern in Werl oder aus den zum Teil niedrigeren Hebesätzen anderer Gemeinden. Auch eine verfassungsrechtlich unzulässige übermäßige Steuerbelastung lasse sich nicht feststellen.

Steuerlast: Die durchschnittliche monatliche Mehrbelastung betrage für den einzelnen Grundeigentümer 32 Euro, die durchschnittliche monatliche Gesamtbelastung als Folge der Erhöhung des Hebesatzes etwa 67,50 Euro. Vor diesem Hintergrund habe die erhöhte Grundsteuer auch keine mit der Eigentumsgarantie unvereinbare erdrosselnde Wirkung. Die Urteile sind nicht rechtskräftig. Über Anträge auf Zulassung der Berufung hätte das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster zu entscheiden.

Photovoltaikanlage auf dem Dach: Kein Teilabzug privater Gebäudekosten

Mit Urteil vom 17. Oktober 2013 (III R 27/12) hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die Kosten eines privaten, nicht zur Einkünfteerzielung genutzten Gebäudes sich auch nicht anteilig steuerlich abziehen lassen, wenn auf dem Dach eine Solaranlage betrieben wird. Der Kläger hatte auf dem Dach zweier Hallen jeweils eine Photovoltaikanlage installiert und den erzeugten Strom in das öffentliche Netz eingespeist. Die Einspeisevergütungen hatte er als gewerbliche Einkünfte erfasst. Die Hallen als solche hatte er zu einem geringen Mietzins an seine Ehefrau überlassen, die darin u.a. eine Pferdepen-sion betrieb. Das Finanzamt erkannte die Vermietung der beiden Hallen mangels Überschusserzielungsabsicht nicht an und berücksichtigte die Hallenkosten weder als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung noch (anteilig) als Betriebsausgaben bei der Ermittlung der gewerblichen Einkünfte aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage.

Der BFH bestätigt, wie zuvor schon das Finanzgericht, diese rechtliche Behandlung. Er geht davon aus, dass die Photovoltaikanlagen und die Hallen jeweils eigenständige Wirtschaftsgüter sind und nicht (auch nicht teilweise) zum Betriebsvermögen des Betriebs „Stromerzeugung“ gehören. Die Benutzung der Hallen als „Fundament“ für die Solaranlagen kann nach Auffassung des BFH auch nicht dazu führen, dass ein Teil der Hallenkosten bei der Ermittlung der gewerblichen Einkünfte als sog. Aufwandseinlage berücksichtigt wird. Denn die Aufwendungen lassen sich nicht nachvollziehbar zwischen der privaten Hallennutzung und der gewerblichen Hallen(dach)nutzung aufteilen. Die Konsequenzen dieser Entscheidung sind für Steuerbürger, die auf ihrem privaten Wohnhaus eine Solaranlage betreiben, nur auf den ersten Blick ungünstig. Zwar können die Hauskosten nicht anteilig über die Solaranlage steuerlich abgesetzt werden. Allerdings wird das Haus auch nicht (teilweise) zum Betriebsvermögen. Bei einer Veräußerung des Gebäudes außerhalb der Spekulationsfrist fällt daher zukünftig auch keine Einkommensteuer an.

BFH, Pressemitteilung Nr. 22 vom 19.3.2014 zu Urteil vom 17.10.2013, Az. III R 27/12

Scheidung: Ausländischer Anwalt und Auslandsreisen absetzbar?

Die Kosten eines in einem Scheidungsverfahren beauftragten britischen Rechtsanwalts und die damit in Zusammenhang stehenden Reisen sind als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig, soweit sich der Steuerpflichtige dem Verfahren ohne jeden eigenen Gestaltungsspielraum zu stellen hat und die Höhe nach landestypischen Gesichtspunkten angemessen sind. Damit stellt sich das Finanzgericht Schleswig-Holstein (Az. 5 K 156/12) gegen einen Nichtanwendungserlass, wonach die Finanzverwaltung bei Ehescheidungen keinen vollständigen Abzug akzeptiert.

Dieser Streitpunkt hat eine Vorgeschichte: Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte – unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung – entschieden, dass Zivilprozesskosten von Kläger wie Beklagtem unabhängig vom Gegenstand des Prozesses aus rechtlichen Gründen zwangsläufig erwachsen und damit die Voraussetzung für außergewöhnliche Belastungen gegeben ist. Der Aufwand kann daher bei der Einkommensteuer

er mindernd geltend gemacht werden, wenn die Kosten – wie auch ansonsten im Rahmen von außergewöhnlichen Belastungen – notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht überschreiten (Az. VI R 42/10).

Bei den Kosten eines Zivilprozesses spricht nach der Auffassung der Finanzverwaltung eine Vermutung gegen die Zwangsläufigkeit, weil es in der Regel der freien Entscheidung der Parteien überlassen ist, ob sie sich zur Durchsetzung oder Abwehr eines zivilrechtlichen Anspruchs einem Prozesskostenrisiko aussetzen. Die Finanzverwaltung erkennt Zivilprozesskosten nur an, wenn das Verfahren existentiell wichtige Bereiche berührt und eine Person ohne den Rechtsstreit Gefahr läuft, ihre Existenzgrundlage zu verlieren und ihre lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können. Dem hatte der BFH entgegnet, wenn sich jemand trotz ungewissen Ausgangs auf einen Prozess einlässt, liege die Ursache für die Kosten in seiner Entscheidung, das Risiko in der Hoffnung auf ein für ihn günstiges Ergebnis in Kauf zu nehmen. Daher entfällt die Auffassung, ein Mensch übernehme das Prozesskostenrisiko freiwillig. Denn diese verkennet, dass Ansprüche regelmäßig nur gerichtlich durchzusetzen oder abzuwehren sind.

Im jetzt entschiedenen Fall ging es um die Anerkennung außergewöhnlicher Belastungen für Anwaltskosten und Reisen nach Großbritannien. Die Rechtsanwaltskosten sind der Höhe nach nicht unangemessen. Dies folgt bereits aus der Konstellation, dass es in Großbritannien kein vergleichbares System von Rechtsanwaltsgebühren wie in Deutschland gibt, sondern grundsätzlich Stundensätze vereinbart werden und der hier vereinbarte Stundensatz für einen tätigen Anwalt in London als angemessen anzusehen ist. Es ist auch nachvollziehbar, wenn jemand einen in England tätigen, im internationalen Familienrecht bewanderten, englisch und deutsch sprechenden Anwalt beauftragt.

Die Reisekosten waren nötig. Der Steuerzahler war verpflichtet, persönlich zum Prozess zu erscheinen, und die Reisekosten sind zwangsläufig entstanden. Sie sind im Hinblick auf die besonderen Umstände des Falles der Höhe nach angemessen.

Hinweis: Im Hinblick auf mehrere Urteile der Finanzgerichte wurde die Revision zum BFH zugelassen. Der kann nun seine neuere Rechtsprechung noch einmal bekräftigen.

Arbeitnehmer

Betriebsratsmitglied: Keine Kündigung wegen gewerkschaftlicher Seminarartätigkeit

Ein Betriebsratsmitglied darf nicht allein deshalb gekündigt werden, weil es als Referent für eine Gewerkschaft Seminare abgehalten hat, ohne dafür Sonderurlaub genehmigt bekommen zu haben. Dies hat das Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf aufgrund einer konkreten Arbeitszeitregelung entschieden, die zwischen dem betroffenen Betriebsratsmitglied und seiner Arbeitgeberin bestanden hatte.

Die Arbeitgeberin, die ein Krankenhaus betreibt, begehrt die Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats zur fristlosen Kündigung eines freigestellten Betriebsratsmitglieds und dessen Ausschluss aus dem Betriebsrat. Das Mitglied blieb an mehreren Tagen dem Krankenhaus fern und hielt als Referent für eine Gewerkschaft Seminare ab. Anders als bisher gewährte die Arbeitgeberin hierfür keinen Sonderurlaub. Sie mahnte das Verhalten des Betriebsratsmitglieds mehrfach ab. Als das Mitglied erneut ein Seminar abhielt, beantragte die Arbeitgeberin beim Betriebsrat die Zustimmung zur fristlosen Kündigung, welche dieser verweigerte.

Das Arbeitsgericht hat die Anträge der Arbeitgeberin auf Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats zur Kündigung und auf Ausschluss des Mitglieds aus dem Betriebsrat zurückgewiesen.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Arbeitgeberin blieb vor dem LAG erfolglos. Ein Grund für eine fristlose Kündigung habe nicht vorgelegen. Das Betriebsratsmitglied habe seine Arbeitszeit auf 31 Wochenstunden reduziert, sei aber gemäß einer Arbeitszeitregelung aus dem Jahr 2001, die nach dem Arbeitgebervortrag auch für die jetzige Arbeitszeitreduzierung gelten sollte, verpflichtet gewesen, täglich innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit für Betriebsratsstätigkeit anwesend zu sein. Dies habe einer 38,5-Stunden-Woche entsprochen.

Die wöchentlich jeweils um 7,5 Stunden über eine 31-Stunden-Woche hinausgehende Arbeitszeit habe das Betriebsratsmitglied nach der Arbeitszeitregelung jeweils innerhalb von vier Wochen ausgleichen sollen. Auf dieser Grundlage habe es auch tageweise der Seminarartätigkeit nachgehen dürfen, ohne einen Arbeitszeitverstoß zu begehen. Sei der Ausgleichszeitraum im Einzelfall geringfügig überschritten worden, habe dies keine fristlose Kündigung gerechtfertigt. Denn die Regelung zum Ausgleich innerhalb von vier Wochen sei eine „Soll“-Vorschrift.

Gründe für einen Ausschluss aus dem Betriebsrat hätten ebenfalls nicht vorgelegen.

Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Beschluss vom 30.01.2014, 15 TaBV 100/13.

Befristetes Arbeitsverhältnis: Die Wahl in den Betriebsrat führt nicht zum Dauerjob

Auch wenn eine Arbeitnehmerin (hier als Chemielaborantin) während ihres sachgrundlos befristeten Arbeitsverhältnisses in den Betriebsrat gewählt wird, hat sie keinen Anspruch darauf, dass sie nunmehr unbefristet weiterbeschäftigt werden müsste.

Das Arbeitsverhältnis endet zum vorgesehenen Termin, wenn der Arbeitgeber keine Weiterbeschäftigung anbietet. Der Gesetzgeber habe Betriebsratsmitglieder vom Anwendungsbereich des Teilzeit- und Befristungsgesetzes nicht ausgenommen, erklärten die Richter.

LAG Niedersachsen, 2 Sa 1733/11

Steuerhinterziehung kann ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigen

Wer sein Nettoeinkommen durch eine rechtswidrige Abrechnungspraxis steigert, kann mit einer ordentlichen Kündigung rechnen. Dies gilt auch, wenn er in Kenntnis oder sogar mit Zustimmung des Vorgesetzten handelt, wie das Arbeitsgericht (ArbG) Kiel betont. Gegen das Urteil ist die Berufung möglich.

Die seit vielen Jahren angestellte Arbeitnehmerin war bei der Beklagten, einem überregional tätigen Reinigungsunternehmen, als Reinigungskraft, Vorarbeiterin und Objektleiterin beschäftigt. Zumindest bei einem Reinigungsobjekt hat sie dafür gesorgt, dass ihre Arbeit über zwei andere, auf geringfügiger Basis beschäftigte Mitarbeiterinnen abgerechnet wurde und diese der Klägerin das erhaltene Geld dann auszahlten. Als der Geschäftsführer hiervon erfuhr, kündigte die Arbeitgeberin fristlos, hilfsweise ordentlich.

Hiergegen wandte sich die Klägerin mit ihrer Kündigungsschutzklage. Die Kündigung sei insgesamt unwirksam. Der Betriebsleiter habe ihr die Abrechnungspraxis vorgeschlagen und sie seit vielen Jahren im Betrieb angewandt. Die Beklagte bestreitet dies.

Das ArbG hat ohne Beweisaufnahme entschieden. Die außerordentliche Kündigung ist danach wegen eines formalen Fehlers unwirksam. Die ordentliche Kündigung hält das Gericht dagegen für wirksam. Die Klägerin habe mit ihrer Vorgehensweise ihre Rücksichtnahmepflicht gemäß § 241 des Bürgerlichen Gesetzbuches schwerwiegend verletzt. Sie habe gewusst, dass Gesetze umgangen werden. Die Schwere der Verfehlung und die Vorbildfunktion der Klägerin überwögen trotz langjähriger Betriebszugehörigkeit, Schwerbehinderung und im Übrigen beanstandungsfreier Tätigkeit.

Einer vorherigen Abmahnung habe es nicht bedurft. Die Klägerin habe mit ihrem Verhalten in erster Linie sich selbst begünstigt und nicht ernsthaft glauben können, dass die vom Betriebsleiter gut geheißen Praxis von der auswärtigen Geschäftsführung gebilligt werden würde. Arbeitsgericht Kiel, Urteil vom 07.01.2014, 2 Ca 1793 a/13, nicht rechtskräftig

Sind die Kosten fürs heimische Büro aufteilbar?

Dürfen Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur steuerlich geltend gemacht werden, wenn der jeweilige Raum (nahezu) ausschließlich für betriebliche/berufliche Zwecke genutzt wird?

Oder können diese Aufwendungen fürs heimische Büro entsprechend der jeweiligen Nutzung aufgeteilt werden?

Der IX. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat mit dem am 5. Februar 2014 veröffentlichten Beschluss vom 21. November 2013 (Az. IX R 23/12) diese beiden Rechtsfragen dem Großen Senat des BFH zur Entscheidung vorgelegt.

Auslöser: Der Kläger des Ausgangsverfahrens bewohnt ein Einfamilienhaus, in dem sich auch ein – mit einem Schreibtisch, Büroschränken, Regalen sowie einem Computer ausgestattetes – sog. „häusliches“ Arbeitszimmer befindet. Von seinem Arbeitszimmer aus verwaltete er zwei in seinem Eigentum stehende vermietete Mehrfamilienhäuser. Die Kosten für das Arbeitszimmer machte der Kläger bei seinen Einkünften aus der Vermietung der Mehrfamilienhäuser geltend. Das Finanzamt hat die Kosten nicht zum Abzug zugelassen, da solche sog. gemischte Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nach der gesetzlichen Regelung in § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b des Einkommensteuergesetzes (EStG) nicht abgezogen werden dürften.

Historie: Nach den Feststellungen des Niedersächsischen Finanzgericht (FG, Entscheidung vom 24.4.2012, Az. 8 K 254/11) hat der Kläger nachweislich das Arbeitszimmer zu 60% zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung genutzt. Das FG hatte daher entschieden, dass er Kläger 60% des von ihm geltend gemachten Aufwands als Werbungskosten geltend machen kann. Es wendet damit die Rechtsprechung des Großen Senats des BFH aus dem Jahr 2009 (Beschluss vom 21.9.2009, GrS 1/06), wonach für Aufwendungen, die sowohl beruflich/betriebliche als auch privat veranlasste Teile enthalten (gemischte Aufwendungen), kein allgemeines Aufteilungs- und Abzugsverbot normiert ist, auch auf das häusliche Arbeitszimmer an.

Entscheidung: Der vorliegende IX. Senat des BFH folgt dem. Er geht davon aus, dass Aufwendungen für abgeschlossene häusliche Arbeitszimmer, die (in zeitlicher Hinsicht) nur teilweise beruflich bzw. betrieblich genutzt werden, aufzuteilen sind. Der danach (anteilig) steuerlich zu berücksichtigende Aufwand ist nach Maßgabe der Regelung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 b EStG abzugsfähig.

Hintergrund: Der Große Senat tritt nur zusammen, wenn er von einem Senat des BFH angerufen wird. Dies ist vor allem der Fall, wenn der vorliegende Senat in einer Rechtsfrage von einer Entscheidung eines anderen Senats abweichen will. Darüber hinaus ist – ohne dass eine Abweichung von einem anderen Senat vorliegt – eine Vorlage auch möglich, wenn eine grundsätzliche Rechtsfrage zu klären ist. Der Große Senat hat elf Mitglieder und trifft eine für den vorlegenden Senat verbindliche Entscheidung.

Personalvermittler haftet nicht für Diskriminierung bei Stellenausschreibung

Ansprüche auf Entschädigung bei Verstößen gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) nach § 15 Absatz 2 AGG müssen gegen den Arbeitgeber gerichtet werden. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) stellt insofern klar, dass, wird bei der Ausschreibung von Stellen ein Personalvermittler eingeschaltet, dieser für solche Ansprüche nicht haftet.

Der Kläger bewarb sich auf eine im Internet ausgeschriebene Stelle als Personalvermittler. Die Stelle sollte bei „unserer Niederlassung Braunschweig“ bestehen. Die Bewerbung sollte an die UPN GmbH in Ah-



rensburg gerichtet werden. Am Ende der Stellenausschreibung wurde wegen etwaiger „Kontaktinformationen für Bewerber“ auch auf eine UP GmbH in Ahrensburg verwiesen. Der Kläger bewarb sich unter der angegebenen E-Mail-Adresse, das Bewerbungsschreiben richtete er an die UP GmbH. Er erhielt eine Absage per E-Mail, deren Absenderin die UPN GmbH war. Der Kläger verlangte von der UPN GmbH ohne Erfolg eine Entschädigung, worauf die UPN GmbH die Bewerbungsablehnung inhaltlich näher begründete. Schließlich verklagte der Kläger die UPN GmbH auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung. Im Prozess berief sich die UPN GmbH darauf, nicht sie, sondern die UP GmbH habe die Stelle für deren Standort Braunschweig ausgeschrieben.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Der vom Kläger gegen die UPN GmbH gerichtete Entschädigungsanspruch bestehe nicht, so das BAG. Die UPN GmbH sei lediglich Personalvermittlerin gewesen. Arbeitgeberin wäre bei einer Einstellung die UP GmbH geworden. Der Anspruch auf Entschädigung nach § 15 Absatz 2 AGG könne aber nur gegen den „Arbeitgeber“ gerichtet werden. Das BAG hatte nicht darüber zu entscheiden, ob gegen den Personalvermittler andere Ansprüche entstehen können. Jedenfalls der Anspruch auf Entschädigung für immaterielle Schäden nach § 15 Absatz 2 AGG richte sich ausschließlich gegen den Arbeitgeber.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 23.01.2014, 8 AZR 118/13

Stellenausschreibung: Suche nach „Berufseinsteiger“ ist diskriminierend

Wird in einer Stellenausschreibung ausdrücklich nach einem „Berufseinsteiger“ gesucht, so stellt dies eine Diskriminierung wegen des Alters dar, die einen Anspruch auf Entschädigung auslösen kann. Dies hat das Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf entschieden, im konkreten Fall aber eine Entschädigung abgelehnt, weil es an der Ernsthaftigkeit der Bewerbung fehlte.

Der 60 Jahre alte Kläger ist promovierter Rechtsanwalt und seit 1988 als Einzelanwalt tätig. Die Beklagte, eine größere Rechtsanwaltspartnerschaft, wies in einer Anzeige darauf hin, dass sie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte suchte. Mit der Anzeige war ein Link auf die Webseite der Beklagten mit konkreten Stellenausschreibungen verbunden. Sie suchte dort einen Rechtsanwalt für den Bereich Restrukturierung

und Immobilienwirtschaft. Im Text dieser Stellenausschreibung hieß es unter anderem: „Suchen Sie nach einer realen Chance auf eine Partnerschaft in einer renommierten Anwaltskanzlei? Wir bieten eine spannende Alternative zu internationalen Großkanzleien sowohl in beruflicher, wirtschaftlicher als auch persönlicher Hinsicht. Sie sind Berufseinsteiger oder haben bereits ein bis zwei Jahre als Rechtsanwalt in einer wirtschaftlich ausgerichteten Kanzlei gearbeitet“.

Die Bewerbung des Klägers auf diese Stelle lehnte die Beklagte ab, weil sie sich anderweitig entschieden habe. Daraufhin begehrte der Kläger von der Beklagten eine Entschädigung von 10.000 Euro wegen Altersdiskriminierung. Die darauf gerichtete Klage hatte das Arbeitsgericht Essen abgewiesen.

In der auf die Berufung des Klägers stattfindenden Verhandlung hat das LAG Düsseldorf darauf hingewiesen, dass bei der Stellenausschreibung von einem diskriminierenden Sachverhalt in dem Sinne auszugehen sein dürfte, dass potenzielle Bewerber wegen ihres Alters ausgeschlossen würden. Das LAG hat aber zu erkennen gegeben, dass die Berufung keine Aussicht auf Erfolg haben werde, weil aufgrund der Gesamtumstände erhebliche Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Bewerbung des Klägers bestünden, diese also wohl als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren sei.

Nachdem die Beklagte sich auf Anregung des Gerichts verpflichtet hatte, an eine gemeinnützige Einrichtung 2.000 Euro zu spenden, hat der Kläger seine Berufung zurückgenommen.

Landesarbeitsgericht Düsseldorf, 13 Sa 1198/13

EuGH: Vereinbarte Preise sind immer Bruttopreise

Wird bei einem Kaufvertrag keine Vereinbarung über die Umsatzsteuer getroffen, so gilt im Zweifel der vereinbarte Preis als Bruttopreis, der die Umsatzsteuer enthält. Weigert sich der Käufer, die Umsatzsteuer zusätzlich zu zahlen, so muss der Verkäufer sie aus dem gezahlten Betrag herausrechnen.

Manchmal wird ein Kaufvertrag geschlossen, ohne dabei über die Umsatzsteuer eine Vereinbarung zu treffen – meist, weil von einer umsatzsteuerfreien Leistung ausgegangen wird. Wird dann später festgestellt, dass die erbrachte Leistung doch der Umsatzsteuer unterliegt, kommt es nicht selten zum Streit darüber, wer denn jetzt die Umsatzsteuer

zahlen muss: Erhöht sie den Kaufpreis für den Käufer oder mindert sie den Umsatz des Verkäufers?

Der Europäische Gerichtshof hat auf diese Frage eine klare Antwort gegeben, die auch der herrschenden Meinung in Deutschland entspricht (EuGH, Urteil vom 7.11.2013, C - 249/12). Der vereinbarte Preis gilt im Zweifel als Bruttopreis, der die Umsatzsteuer enthält. Der Verkäufer darf daher nicht dem Käufer die Umsatzsteuer nachträglich in Rechnung stellen. Vielmehr muss er aus dem gezahlten Kaufpreis die Umsatzsteuer herausrechnen und an das Finanzamt abführen (je nach Steuersatz 19/119 bzw. 7/107).

Dienstwagen zur privaten Nutzung erhöht unterhaltspflichtiges Einkommen

Wird einem unterhaltspflichtigen Arbeitnehmer ein Dienstwagen auch zur privaten Nutzung zu Verfügung gestellt, erhöht sich sein unterhaltspflichtiges Einkommen in dem Umfang, in dem er eigene Aufwendungen für die Unterhaltung eines Pkw erspart. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden.

Die Beteiligten, getrennt lebende Eheleute, streiten über Trennungsunterhalt. Dem unterhaltspflichtigen Ehemann steht ein von seinem Arbeitgeber finanziertes Firmenfahrzeug auch zur privaten Nutzung zur Verfügung. Dieses setzt er unter anderem bei Besuchen der gemeinsamen, bei der Ehefrau lebenden Tochter ein. Das Fahrzeug wird mit einem Betrag von 236 Euro brutto auf den monatlichen Gehaltsabrechnungen des Ehemanns einkommenserhöhend aufgeführt und sodann als Nettobetrag von dem Gesamtbruttoeinkommen abgezogen.

Der Ehemann meint, ein Pkw-Vorteil in Höhe von 236 Euro sei bei der Berechnung des ihm monatlich zur Verfügung stehenden, der Unterhaltsberechnung zugrunde zu legenden Einkommens nicht zu berücksichtigen. Dieser sei kein anzurechnender Privatvorteil, weil er den Pkw privat nur für die Besuche seiner Tochter einsetze und private Fahrten im Übrigen mit seinem Motorrad erledige.

Das OLG Hamm hat es dagegen abgelehnt, den Nettobetrag als einkommensmindernden Abzug anzuerkennen. Der Ehemann habe insofern einen monatlichen Nutzungsvorteil, der beim unterhaltspflichtigen Einkommen zu berücksichtigen sei. Dieses erhöhe sich um den Betrag ersparter eigener Aufwendungen für die Unterhaltung eines

Pkw, wenn einem Arbeitnehmer ein Dienstwagen auch zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt werde. Hiervon sei im vorliegenden Fall mangels beachtlichen gegenteiligen Vortrags auszugehen.

Der Ehemann nutze den Pkw privat für das Abholen und Zurückbringen der gemeinsamen Tochter, sodass neben der beruflichen Nutzung eine anteilige Privatnutzung vorliege. Ihr Vorteil könne mit dem in der Gehaltsabrechnung angegebenen Betrag bewertet werden. Einen geringeren Umfang der Privatnutzung im Verhältnis zur gesamten Nutzung habe der Ehemann nicht dargelegt. Auf eine fehlende Ersparnis eigener Aufwendungen unter dem Gesichtspunkt, dass er sich den Dienstwagen privat nicht angeschafft hätte, könne er sich nicht berufen, nachdem er selbst vorgetragen habe, dass er einen Pkw für die Umgangskontakte mit seiner Tochter nutze.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 10.12.2013, 2 UF 216/12, rechtskräftig

Von türkischem Wehrdienst freigekauft: Keine Werbungskosten

Ein türkischer Staatsangehöriger, der in Deutschland lebt und arbeitet und der türkischen Wehrpflicht entgehen will, darf die Kosten für den Freikauf nicht als Werbungskosten in seiner Steuererklärung geltend machen. Das entschied das FG Münster im Fall eines Mannes, der ca. 5.000 Euro gezahlt hatte, um in der Türkei keinen Wehrdienst leisten zu müssen. Die Ausübung der 18monatigen Wehrpflicht eine unvorstellbare Härte für die Familie sowie den Verlust seines Arbeitsplatzes bedeutet, erklärte der Mann.

Das Finanzamt erkannte keine Werbungskosten an. Das FG Münster folgte dieser Auffassung und erklärte, für den Freikauf von der Wehrpflicht hätten private Gründe im Vordergrund gestanden: Der Kläger habe in erster Linie sein familiäres Umfeld erhalten wollen. Auch um außergewöhnliche Belastungen handle es sich nicht. Die Aufwendungen seien bereits nicht außergewöhnlich, da der Wehrdienst als allgemeine staatsbürgerliche Pflicht grundsätzlich alle Personen eines bestimmten Alters und Geschlechts treffe. Zudem seien sie nicht zwangsläufig entstanden, denn der Kläger hätte sich ihnen durch Ableistung des Wehrdienstes entziehen können.

FG Münster vom 12.3.2014, 5 K 2545/13